

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.493

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch

Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten inkl. TU-Ausschreibung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 22,2 Mio.** soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs die gesamte Projektierung inkl. Totalunternehmerausschreibung finanziert werden. Der Einbezug der Ausschreibungskosten ermöglicht einen unterbruchsfreien und damit wirtschaftlichen Projektierungsablauf bis zur Auswahl der Totalunternehmung unter Vorbehalt der Genehmigung des anschliessend zu beantragenden Ausführungskredits.

Der Kreditantrag beinhaltet zudem Ausgaben von **CHF 1,5 Mio.** für die Erarbeitung der Grundlagen der betrieblichen Nutzeranforderungen in der Projektierungsphase. Diese lässt die Polizei- und Militärdirektion (POM) vornehmen.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	CHF 24'000'000.00
• Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF 1'800'000.00
• Projektierungskosten	CHF 20'700'000.00
davon	
– Vor- und Bauprojekt	CHF 11'050'000.00
– Baubewilligungsverfahren	CHF 1'300'000.00
– TU-Ausschreibung	CHF 8'350'000.00
• Ausgaben POM betriebliche Nutzeranforderungen	CHF 1'500'000.00
Total	CHF 24'000'000.00
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 22. März 2017)	– CHF 1'800'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 22'200'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 22'200'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppen: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Polizei (06.02.9100)

Objekt: Gemeinde: 355 Grundstück: 850

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im VA bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung 2018 bis 2021 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Die Kosten für die Planung des Betriebskonzepts waren bei der Kantonspolizei weder im Voranschlag 2017 enthalten, noch sind sie im VA bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung 2018 und 2019 eingestellt. Die nötigen finanziellen Mittel werden im nächsten Planungsprozess ab dem Jahr 2019 in die Finanzplanung aufgenommen. Sollten die zusätzlichen Kosten in den Jahren 2017 und 2018 nicht kompensiert werden können, wird dies möglicherweise bei der Produktgruppe "Polizei" zu einer zu bewilligenden Kreditüberschreitung oder einem Nachkreditsantrag führen.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	CHF	800'000.00
		2018	CHF	2'000'000.00
		2019	CHF	7'400'000.00
		2020	CHF	9'400'000.00
		2021	CHF	2'700'000.00
2000 318110	Kantonspolizei	bisher	CHF	200'000.00
		2018	CHF	300'000.00
		2019	CHF	750'000.00
		2020	CHF	400'000.00
		2021	CHF	50'000.00
Total			CHF	24'000'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 24.0 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Vorgaben Grosser Rat

- Auflage 1: Falls sich gegenüber den geschätzten Gesamtinvestitionskosten Überschreitungen abzeichnen, sind die Bau-, Energie- Verkehrs- und Raumplanungskommission und die Finanzkommission umgehend zu informieren.
- Auflage 2: Für die Ausarbeitung und bei der Überprüfung des Raumbedarfes und des Raumkonzeptes sind Standards und Leitlinien mit einem geringeren Flächenbedarf vorzusehen als die bisher angewendeten «Standardleitlinien im Immobilienmanagement» von 1993. Beim Büroflächenbedarf ist der effektive Stellenetat («Full time Equivalents») massgebend. Insbesondere ist der Bedarf an Einzelbüros auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Auflage 3: Im PZB ist der Bau einer Tankstelle vorgesehen. Bei der Vorlage des Ausführungskredites ist der Flächenbedarf, die Wirtschaftlichkeit und die jährlichen Betriebskosten inkl. Flächenbedarf einer betriebseigenen Tankstelle auszuweisen. Es ist auszuweisen, dass ein Vertrag mit einer bestehenden Tankstelle in der nahen Umgebung nicht wirtschaftlicher wäre.

Auflage 4: In der Planung und Realisierung ist dem umweltfreundlichen Baustoff Holz besondere Beachtung zu schenken und mit einzubeziehen

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 3. Mai 2018